

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 267-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.338

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)
glp (Köpfli, Bern)
BDP (Etter, Treiten)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 93/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung Massnahmen in die Wege zu leiten, so dass

1. der SNB-Gewinnausschüttungsfonds per Ende 2023 nicht mehr weitergeführt und der Fondsbestand in den fünf darauffolgenden Jahren 2024 bis 2028 in zu definierenden Tranchen in die Jahresrechnung zurückgeführt werden
2. der Spitalinvestitionsfonds bis 2026 aufgelöst und der nicht verpflichtete Bestand in die Jahresrechnung zurückgeführt werden

Begründung:

Bekanntlich entsteht durch die anstehenden Investitionen in den kommenden Jahren eine Finanzierungslücke. Diese kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen gemindert werden.

Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds hat seinen Zweck erfüllt. Durch die SNB-interne Änderung der Auszahlungsmodi wird die angestrebte Verstetigung beim Geldfluss heute mit anderen Mitteln erreicht. Der befristete Fonds kann ohne Schaden aufgelöst werden. Bei der Auflösung soll der Bestand nicht einmalig in die Jahresrechnung, sondern über die Folgejahre in sinnvolle Tranchen geteilt und so sukzessive zurückgeführt werden. Damit wird der Effekt erzielt, dass sich im

betreffenden Jahr die verfügbaren Finanzierungsmittel erhöhen und so vorgesehene Investitionen getätigt werden können. Die Jahresrechnung soll weiterhin ohne diesen Rückfluss im positiven Bereich geplant werden. Die freiwerdenden Mittel sind ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen einzusetzen.

Der Spitalfinanzierungsfonds enthält nicht verpflichtete Mittel, für Neuverpflichtungen fehlt die Grundlage. Er soll bis 2026 aufgelöst werden, und die Restmittel sollen in die Jahresrechnung überführt werden. Ob dies einmalig oder in Etappen geschieht, steht dem Regierungsrat frei, er hat aber die Auflösung des Spitalfinanzierungsfonds mit der Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zu koordinieren und dem Bedarf entsprechende Jahrestanchen zu wählen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll spätestens in der Märzsession behandelt werden, damit die Ergebnisse rechtzeitig in den Budgetprozess 2021 bis 2024 einfließen können.

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf die gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2020-2029 zeichnet sich ab dem Jahr 2022 ein Investitionsmehrbedarf ab, welcher in den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 zu negativen Finanzierungssaldi im Umfang von CHF 34 Mio. bzw. CHF 44 Mio. führen wird. Die Finanzierungsfehlbeträge werden ab 2024 weiter anwachsen und gemäss Stand August 2019 der GKIP 2020-2029 im Jahr 2025 ihren Höhepunkt finden. Erst ab dem Jahr 2029 erreicht das Investitionsvolumen wieder einen Stand, der aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung finanziert werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verzögerungen beim Campus Biel aber auch aufgrund der Neuplanung von anderen Projekten wird diese Ausgangslage jedoch Veränderungen erfahren, so dass sich die bis anhin kalkulierten Finanzierungsfehlbeträge verändern werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der FiKo und der BaK in einen Dialog zum Umgang mit dem festgestellten Investitionsmehrbedarf getreten ist. Die Diskussionen in diesem ergebnisoffen geführten Dialog haben bisher gezeigt, dass eine Verwendung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und der nicht verpflichteten Guthaben aus dem Spitalinvestitionsfonds als prioritäre Massnahme zur teilweisen Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs erachtet wird. Bestandteil dieser Diskussionen sind auch die Modalitäten zur Entnahme der Mittel aus den beiden Fonds.

Bezüglich der Rückführung der nicht verpflichteten Mittel aus dem Spitalinvestitionsfonds ist festzuhalten, dass dieses Vorgehen voraussichtlich eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfordern wird, da dieses in Artikel 153 Absatz 1 vorsieht, dass der Regierungsrat den Fonds auflöst, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 SpVG (dies sind die vor dem 1. Januar 2012 beschlossenen Ausgaben für Investitionsbeiträge) abgerechnet worden sind. Ob diese Abrechnungen alle bis 2026 erfolgt sein werden, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. In welcher Weise die beantragten Entnahmen aus dem Spitalinvestitionsfonds – aber auch dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – rechtlich zu regeln sind, wird deshalb näher zu prüfen sein.

Gestützt auf diese Ausgangslage ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, dem Anliegen der Motion zu entsprechen. In welchen Jahren jedoch die Entnahmen aus dem SNB-

Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds sinnvollerweise vorgenommen werden sollen, kann aufgrund des sich verändernden Investitionsbedarfs zurzeit noch nicht abschliessend festgelegt werden. Die Verwendung der Fondsguthaben sollte deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht auf bestimmte Jahre fixiert werden, wie dies in der Motion gefordert wird.

Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für eine Annahme der Motion als Postulat aus.

Verteiler

- Grosser Rat